

Hilfsmitt am 8. September 1936

Vor dem unterzeichneten Standesbeamten erschien heute, der Persönlichkeit nach

Er kannt, den Eheleuten Maria Theresia Pauline Toppin Riquarts geborene Hansen,

wohnhaft in Luzern, Hohlstrasse 23, und zeigte an, daß ihr Kinde Louis Riquarts,

10 Wochen alt,

wohnhaft in Nordsachsen,

geboren zu Nordsachsen,

zu Nordsachsen in der Abwesenheit der Muttergeborenen

am zehnten Juli

des Jahres tausend neunhundert und vierzig

Abends mittags um vier Uhr

verstorben sei. In dieser Hinsichtung ist die Geburtsurkunde der Riquarts bescheinigt worden

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben

Kindesvater Pauline Toppin

Riquarts geborene Hansen.

Der Standesbeamte

Hansen.

Handwritten note: Nach dem Tode des Kindes muß nicht unbedingt eine Geburtsurkunde ausgestellt werden, sondern es genügt, wenn die Eltern die Geburt des Kindes erklären. (Translation: After the death of the child, a birth certificate does not necessarily have to be issued, but it is sufficient if the parents declare the birth of the child.)

H. Geboren

28-4-1914

